



Schwäbisch Gmünd, 11.05.2023  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 067/2023

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028**

**Anlagen:**

Anlage 1 – Vorschlagsliste öffentlich

Anlage 2 – Vorschlagsliste nichtöffentlich

**Beschlussantrag:**

Die in der Vorschlagsliste der Verwaltung aufgeführten Personen werden für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorgeschlagen.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Die Amtszeit der gewählten Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 endet am 31.12.2023.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) vom 08.12.2022 hat jede Gemeinde eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufzustellen, die bis spätestens 04.08.2023 dem Amtsgericht vorzulegen ist.

Die Zahl der in der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl aufzunehmenden Personen wird vom Präsidenten des Landgerichts bestimmt. Für die Stadt Schwäbisch Gmünd sind demnach mindestens 27 Personen in diese Vorschlagsliste aufzunehmen. In der Vorschlagsliste der Stadt Schwäbisch Gmünd sind mehr Personen aufgenommen als gefordert. Dies ist für das Verfahren unschädlich.



Die beiliegende Vorschlagsliste setzt sich aus den Vorschlägen der Gemeinderatsfraktionen, der Stadtteile und persönlichen Bewerbungen zusammen. Bei der Auswahl der Personen wurden die §§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) beachtet.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Bei der Abstimmung über die Vorschlagsliste ist eine Befangenheit der Gemeinderäte, die selbst auf der Vorschlagsliste stehen oder Angehörige auf der Vorschlagsliste haben, nicht gegeben, da die Abstimmung den Betroffenen keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt. Es ist allenfalls ein mittelbarer Vor- oder Nachteil gegeben.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen wird eine Woche lang zur Einsichtnahme aufgelegt. Beginn und Ende der Auflegungsfrist werden vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 GVG). Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen bis spätestens 04.08.2023 dem zuständigen Amtsgericht vorgelegt.